
Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau

Vorbemerkung

Wie viele andere Wirtschaftsbereiche ist auch die Landwirtschaft mit bürokratischen Lasten und Wettbewerbsnachteilen konfrontiert, die über die zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte kontinuierlich gewachsen sind. Die Arbeits- und Zukunftsfähigkeit des Landwirtschaftsstandorts Deutschland steht in Frage. Die Bürokratie, eine Vielzahl wenig sinnhafter Kontrollen und Regulierungen belasten die landwirtschaftlichen Betriebe und bremsen sie im europäischen Wettbewerb aus. Daher ist eine systematische, umfassende und fachübergreifende Befassung mit dem Thema dringend erforderlich.

Neben dem Bürokratieabbau muss es auch darum gehen, Sonderregelungen, die über europäisches Recht hinausgehen, auf den Prüfstand zu stellen und in der Logik eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes nationale Sonderregelungen auf europäische Vorgaben zurückzuführen. Der DBV fordert daher die Regierungen von Bund und Ländern auf, eine ernsthafte und wirksame Initiative zur Entbürokratisierung und Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit zu starten und umzusetzen.

Bürokratieabbau ist eine gerne und häufig erhobene Forderung, bei der genau so gern vergessen wird, dass Bürokratie vor allem durch gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben entsteht. Effektiver Bürokratieabbau kann nur dann gelingen, wenn solche Vorgaben nicht nur modifiziert, sondern ersatzlos gestrichen werden.

Neue gesetzliche Vorgaben müssen sich ebenfalls dem Anspruch stellen, keine zusätzliche Bürokratie und keine zusätzlichen Benachteiligungen im europäischen Vergleich zu schaffen. Dazu muss eine klare und einfache Rechtssystematik gewährleistet werden. Neue Regelungen müssen praxisorientierter und unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftsbereiche entwickelt werden. Eine Folgenabschätzung im Hinblick auf wirtschaftliche bürokratische Konsequenzen sowie eine Prüfung auf Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben sollte zwingend erfolgen, ebenso eine konsequente Streichung überholter und widersprüchlicher Vorschriften.

Die wichtigsten Entlastungen und Bürokratieabbaumaßnahmen sind in dem nachfolgenden Katalog zusammengestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und wird laufend ergänzt.

1. Entlastungen der Landwirtschaft und Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit

<p>Tierhaltung</p>	<p>Umsetzung der Vorschläge des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweitung der Haltungsstufenkennzeichnung und verpflichtende Herkunftskennzeichnung ■ Ausbau des Bundesumbaus der Tierhaltung und Überarbeitung der Kriterien ■ Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bundeseinheitlich und über bestehende Datenbanken-Systeme umsetzen und wirtschaftsgetragene Systeme weitestmöglich einbinden. <p>Tierschutzgesetz und Tierschutznutztierhaltungs-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Angleichung der Haltungsvorschriften an europäische Vorgaben
<p>Bau- und Immissionsschutzrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsschutz von mindestens 20 Jahren für Neu- und Umbauten ■ verbindlicher Tierwohlvorrang im Genehmigungs- und Immissionsschutzrecht, Zielkonflikte zwischen Tierwohl und Umweltschutz müssen gelöst werden, um Hemmnisse beim Tierwohlstallbau zu beseitigen ■ keine zusätzlichen Anforderungen nach TA Luft an den Tierwohlstall des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ■ BImSchG-Anlagen: Streichung der Pflicht zur Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen, der Pflicht zur dreiseitigen Einhausung und Überdachung von Festmistlagern, der Pflicht zur Erstellung einer Massenbilanz (oder ähnliches) über die angepasste Nährstoffversorgung (Streichung Anhang 10 zur TA Luft) ■ Umnutzung von Altgebäuden und Standorten vereinfachen, um Betrieben unbürokratisch die Möglichkeit zu geben, neue Betriebskonzepte anzugehen ■ Erleichterungen beim landwirtschaftlichen Bauen im Außenbereich für zusätzliche Betriebsleiter- und Altenteilerhäuser
<p>Umweltrecht</p>	<p>Düngerecht: Streichung der Stoffstrombilanz und Schaffung Verursachergerechtigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erleichterungen bei gewässerschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen in roten Gebieten schaffen ■ Verursachergerechtigkeit im Rahmen der Düngeverordnung gewährleisten: nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von den zusätzlichen strengen Auflagen der Düngeverordnung ausnehmen ■ Wiedereinführung der Derogationsregelung auf Grünland, um bedarfsgerechte Nährstoffversorgung durch Wirtschaftsdünger zu ermöglichen ■ Überarbeitung der Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete im Rahmen des Düngerechts mit dem Ziel einer stärkeren Binnendifferenzierung und stärkeren

	<p>räumlichen Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete, Ausbau und Verdichtung des Meßstellennetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bekenntnis zu unvermeidlichen THG-Restemissionen auch über das Jahr 2045 hinaus <p>Pflanzenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Novellierung des europäischen Pflanzenschutzrechts und Neuausrichtung auf einen risikoorientierten Ansatz sowie die Verbesserung der Versorgungssicherheit in Europa bzw. die Sicherung von Qualität und Menge der Ernten ■ Weiterentwicklung der zonalen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln hin zu einer europäischen Pflanzenschutzzulassung <p>Pflanzenschutzanwendung europaweit gleich gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Streichung weitgehendes Verbot aller PSM in FFH-, Vogelschutzgebieten und NSG und Verstärkung der Länderoption für einen kooperativen Ansatz in der Pflanzenschutz-AnwendungsVO ■ Glyphosat entsprechend der europäischen Regelungen zur Verwendung zulassen ■ Streichung Glyphosat-Verbot in Wasserschutzgebieten in der Pflanzenschutz-AnwendungsVO ■ Stärkung der Rolle des BVL als Managementbehörde durch Ersetzen der Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung bei der Beteiligung des Umweltbundesamtes <p>Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesnaturschutzgesetz: Nachteilsausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen in Schutzgebieten und Kooperationsvorrang im Naturschutzrecht ■ zur Reduzierung von Wettbewerbsverzerrungen in Europa vollständige Übernahme der Ausnahmen vom strengen Artenschutz der FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz (Art. 16 1 e FFH-Richtlinie) ■ Streichung aller Regelungen zum Wolf im Bundesnaturschutzgesetz, Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht mit einer praxistauglichen, rechtssicheren und bundesweit anwendbaren Regelung zur Problemwolfentnahme und zum generellen Bestandsmanagement ■ vereinfachtes Verfahren zur Bestandsregulierung von anderen streng geschützten Arten, die aufgrund fehlender Regulierung zu Schäden in der Landwirtschaft führen (z. B. Gänse, Biber, etc.) ■ Überprüfung der EU-Naturwiederherstellungs-VO und Neuausrichtung auf Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft; bei der Umsetzung: verbindliche Festschreibung der Freiwilligkeit und Kooperation ■ Verzicht auf ein Naturflächenbedarfsgesetz; keine raumordnerische Überplanung der Landschaft aus Naturschutzsicht
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzung des Niederländischen Modells der Naturschutzkooperativen und Schaffung der notwendigen Flexibilität für die Erprobung und Umsetzung in Deutschland <p>Gesetzlicher Schutz landwirtschaftlicher Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Ernährungssicherung
	<p>Moorschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei jeglichen Maßnahmen vorab Machbarkeitsprüfungen und Folgenabschätzungen erstellen. ■ bevor landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder vernässt werden, muss das Potenzial bei Flächen in staatlicher Hand oder bei Naturschutzflächen ausgeschöpft werden ■ kooperative und freiwillige Moorschutzprogramme müssen für interessierte Landwirte langfristige Planungssicherheit (mind. 15-20 Jahre) ermöglichen; vor Planung und Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen müssen Bewirtschafter, Eigentümer und die landwirtschaftliche Berufsvertretung intensiv in die Planungen eingebunden werden ■ bei der Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen soll grundsätzlich immer eine weitere Bewirtschaftung möglich sein ■ Schaffung von wirtschaftlichen Perspektiven für die „nassere“ Bewirtschaftung von Mooren, z.B. durch Rahmenvereinbarungen mit Abnahmegarantien für Paludikulturen ■ Sicherstellung des Prinzips „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ bei den Plänen zur Wiedervernässung von Moorflächen; Verzicht auf ordnungsrechtliche Beschränkungen der Nutzung von Moorflächen in der GAP und dem Fach- und Umweltrecht zur Wahrung der Freiwilligkeit und Kooperation bei der Wiedervernässung von Mooren <p>Klimaziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ beim natürlichen Klimaschutz auf nachhaltige Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft setzen ■ Stilllegungen in der Land- und Forstwirtschaft sind klimapolitisch kontraproduktiv, da weder die Senkenleistung vorangebracht noch Klimaschutz durch nachwachsende und klimaneutrale Rohstoffe stattfindet ■ Neubewertung von biogenem Methan in der Klimabilanzierung ■ anteilige Anrechnung der Klimaschutzleistungen der Land- und Forstwirtschaft durch erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe für den Energie-, Wärme- und Verkehrssektor im Treibhausgasinventar ■ Zusammenfassung der Ziele im Klimaschutzgesetz für natürliche und technische Senken

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufbau eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens für Carbon Farming für den freiwilligen Kohlenstoff-Markt ■ Anerkennung eines Sockels an nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft im Treibhausgasinventar (Klimaschutzgesetz)
<p>Steuern</p>	<p>Agrardiesel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Agrardieselbesteuerung im europäischen Durchschnitt ■ Steuerbefreiung nicht-fossiler Kraft- und Energiestoffe in der Landwirtschaft <p>Steuerliche Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stärkung der einzelbetrieblichen Risikovorsorge: steuerfreie Gewinnrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ■ Gewinnglättung nach § 32c EStG reaktivieren durch Entfristung der bisherigen Regelung ■ Verzicht auf doppelte Grunderwerbsteuer bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts ■ bewertungsrechtliche Zuordnung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zum landwirtschaftlichen Vermögen ■ Erweiterung der Inanspruchnahmemöglichkeiten IAB/ Sonderabschreibung § 7g EStG (Anhebung der Gewinngrenze) ■ Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten § 6b EStG ■ dauerhafte Senkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum (0,05 Cent/kWh) und Halbierung der Netzentgelte
<p>soziale Sicherung</p>	<p>Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzliche Festschreibung und Erhöhung der Bundesmittel zur LUV auf dauerhaft 200 Mio. Euro pro Jahr zur Stabilisierung der Beiträge <p>Alterssicherung der Landwirte (AdL):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Streichung des § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. ALG: Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung müssen auch dann auf die Wartezeiten in der AdL angerechnet werden, wenn sich der Landwirt von der Versicherungspflicht hat befreien lassen und gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. <p>Gesetzliche Rentenversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anrechnung von Beitragszeiten in der AdL auf Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung <p>SGB IX – Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anhebung des Grenzwertes in § 156 Abs. 3 SGB III von 8 Wochen auf drei Monate zur Feststellung des ausgleichspflichtigen Arbeitsplatzes

	<p>→ saisonal bestehende Arbeitsplätze, die regelmäßig nicht mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können, bleiben bei der Berechnung der ausgleichspflichtigen Arbeitsplätze außer Betracht</p>
Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorrang für PV auf Dachflächen ■ bei Flächen-PV Vorrang für ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen nebst Schaffung eines Planvorbehalts im Baugesetzbuch ■ verstärkte Fokussierung auf Agri-PV mit zunehmend besserer Wirtschaftlichkeit; Sicherstellung eines akzeptablen Höchstwertes im EEG ■ Ermöglichung von Paludi-PV in LSG, NSG, Naturparks, Vogelschutzgebieten ■ zukunftsfähige Anschlussregelungen nach Ende des EEG-Vergütungszeitraums finden ■ Bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte ■ Vorrang von Freileitungen anstelle von Erdkabeln bei Stromnetzausbau ■ Anhebung der Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge insbesondere für Erdkabelleistungen; ■ wiederkehrende Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Befristung des Dienstbarkeitsrechts auf höchstens 30 Jahre ■ Beweislastumkehr für Projektträger von Leitungsbauvorhaben z. B. bei gestellten Flur- und Aufwuchsschäden, insbesondere auch für Langzeitschäden ■ Planungsvorbehalt in Bezug auf § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauG – privilegierte PV-Freiflächenanlagen an BAB und zweigleisigen Schienenwegen ■ Sicherstellung einer angemessenen und verhältnismäßigen Planung von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der betroffenen Landwirte ■ Anpassung Flurbereinigungsgesetz an Besonderheiten von Moor-PV in Wiedervernässungsgebieten
Arbeitsrecht	<p>Mindestlohn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung eines EU-weit einheitlichen branchenspezifischen Mindestlohns für den Sektor Landwirtschaft
EU-Bodenüberwachungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ■ zur Vermeidung von Doppelregelungen zum bereits bestehenden Fach- und Umweltrecht sowie den Vorgaben der GAP muss auf die Einführung eines EU-Bodenüberwachungsgesetzes mit umfangreichen bürokratischen Vorgaben zur Festlegung von Bodenbezirken mit Vorgaben für die Bewirtschaftung verzichtet werden
Kartell- und Wettbewerbsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erzeuger stärker im Kartell- und Wettbewerbsrecht privilegieren ■ § 210 GMO konsequent anwenden
Gemeinsame Agarpolitik (GAP)	<ul style="list-style-type: none"> ■ EU-weit vergleichbare Reduzierung der Bürokratie- und Auflagenlast bei gleichrangiger Berücksichtigung der Förderziele zur Stärkung der Ernährungssicherung,

	<p>der Wettbewerbsfähigkeit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der ländlichen Entwicklung und Agrarstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ konsequente Vereinfachung des EU-rechtlichen Rahmens für GLÖZ- und GAB-Verpflichtungen (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021) und paralleler Abbau der Konditionalität als gesamtbetriebliche Verpflichtung im Zuge der GAP-Förderung, wenn der Abbau der Basisprämie fortgesetzt wird ■ zur nachhaltigen Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen in der GAP-Förderung eine für die Landwirte attraktive, praktikable und profitable Gestaltung von Ökoregelungen und Agrarumweltmaßnahmen schaffen, so dass diese zu einem soliden Betriebszweig entwickelt werden können; verbesserter Abstimmungsbedarf und mehr Praxisbezug von EU, Bund und Ländern ■ GLÖZ 1 (Dauergrünlanderhalt): Streichung der EU-rechtlich verankerten 5-Jahres-Regelungen für die Entstehung von Dauergrünland, da diese seit Jahren in der praktischen Umsetzung aus ökologischen, ökonomischen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig sind ■ GLÖZ 2 (Feuchtgebiete und Moore): Ermöglichung einer flexiblen und genehmigungsfreien Umnutzungsmöglichkeit von Dauerkulturen in der Gebietskulisse zu Ackerflächen ■ GLÖZ 4 (Pufferstreifen): sowohl EU-rechtliche als auch nationale Abschaffung der Abstandsregelung im Zuge der GAP-Förderung, die nichts anderes als eine mehrwertfreie Doppelregelung zum nationalen Umwelt- und Wasserrecht darstellt ■ GLÖZ 5 (Erosionsschutz): Rücknahme der verpflichtenden Anwendung des sogenannten Regenerositätsfaktors bei der Kulissenfestlegung für die Länder im Bundesrecht (Anlage 3 zu § 16 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung) ■ GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung): weitere Korrekturen von starren Terminvorgaben, festgelegten Zeiträumen und Fristen und stärkere Berücksichtigung von Witterungsbedingungen sowie Rücknahme der verschärften Auslegung der Begrünnungsregelung bei der Mindestbodenbedeckung ■ GLÖZ 7 (Fruchtwechsel): Aufhebung festgelegter Zeiträume und Fristen, stattdessen mehr Flexibilisierung. Nationale Umsetzung der EU-rechtlich möglichen Fruchtartendiversifizierung, praxiserrechte Berücksichtigung von Witterungsbedingungen und Fällen höherer Gewalt
<p>Bundeswaldgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ vollständige Rücknahme der Novellierung des Bundeswaldgesetzes
<p>EU-Sustainable Finance</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Korrektur bei der Taxonomieverordnung und bei den Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Freistellung der Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Umsetzung der EU-Taxonomie

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung einer auf Sicherheiten und wirtschaftlicher Tragfähigkeit ausgerichteten Finanzierungsmöglichkeit und Kreditfähigkeit für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
--	--

2. Forderungen zum Bürokratieabbau

Nationale Regelungen

Tierhaltung	<p>Meldepflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bestehende unterschiedliche Datenbanken (HIT-VVVO-Datenbank, HIT-Tierarzneimitteldatenbank, Tierseuchenkasse, Viehbestandserhebung, u. a.) unter Beachtung des Datenschutzes verbinden, um Doppelmeldungen zu vermeiden; wirtschaftseigene Datenbanken einbinden und nutzen ▪ Vereinheitlichung von Alters- und Größenklassen bzw. Kategorien und der Meldetermine in der Schweinehaltung ▪ unterschiedliche Fristen für die Stichtagsmeldungen vereinheitlichen ▪ Nutzung der bewährten Meldestrukturen für neue gesetzliche Vorgaben (TierHaltKennzG) ▪ betriebliche Dokumentationspflichten, beispielsweise bei Risikoanalyse Schwanzkupieren oder Überprüfung Biosicherheit, auf Erfordernis für jeweils seuchenhygienische Einheit reduzieren. <p>HI-Tier:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ digitalen Rinderpass einführen ▪ Meldefristen verlängern <p>Arzneimitteldokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tierbestandsmeldungen für HIT-Tierarzneimitteldatenbank bei Rindern aus HIT-VVVO-Datenbank übernehmen ▪ Berechnung von Kennzahlen und Anwendungshäufigkeiten für Kombipräparate überarbeiten ▪ Verpflichtung für einen Behandlungsplan bei niedrigen Anwendungshäufigkeiten streichen ▪ Verschreibungspflicht von unbedenklichen Substanzen, wie Eisenpräparaten, abschaffen <p>Art. 148 GMO:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ effektive Bürokratievermeidung durch Nichtanwendung des Art. 148 GMO; sofern eine Anwendung erfolgt, müssen individuelle Regelung zwischen Landwirten und Vermarktern insbesondere bei Genossenschaften zugelassen werden
--------------------	---

<p>Bau- und Immissions- schutzrecht</p>	<p>Stallumbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierwohlstallbauregelung für alle Tierarten schaffen ■ baurechtliche Erleichterungen bei gesamtheitlicher Emissionsminderung durch ein Bauvorhaben ■ Erhalt des Bestandsschutzes nach dem BImSchG bei Um- oder Neubau, wenn keine Kapazitätserweiterung geplant ist ■ Anhebung der Immissionswerte für Geruch in Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft ■ Klarstellung in der 4. BImSchV, dass die Genehmigung von Neu- und Umbau-maßnahmen auf Grundlage beantragter Tierplätze und nicht auf Basis der theoretisch maximal möglichen Stallplätze zu erfolgen hat ■ Streichung Gutachten, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bauten im Bestand ■ Verzicht auf Prüfstatik für Standardbauten <p>Einführung einer Genehmigungsfiktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ um behördliches Handeln zu beschleunigen und Verfahren nicht in die Länge zu ziehen, sollten genehmigungsfähige unternehmerische Vorhaben als genehmigt gelten, wenn diese nach drei Monaten nicht von den zuständigen Behörden beschieden werden <p>Gutachten im Genehmigungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Vorhabens sollte nur in Ausnahmefällen von der Vorlage externer Gutachten abhängig sein, um Investitionsvorhaben nicht unnötig zu verteuern und die Umsetzung der Vorhaben zu beschleunigen
<p>Umweltrecht</p>	<p>Düngung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ praxisgerechtere Sperrfristen schaffen; Verschieben der Sperrfristen ohne aufwendige Antragsstellung ermöglichen ■ antragsfreie regionale Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich bodennaher Ausbringungsverfahren ■ praxisgerechte Lösungen für die bodennahe Gülleausbringung ab 2025 ■ Streichung der bestehenden Kundenprüfung/-erklärung für Erwerb bestimmter Düngemittel, die als Ausgangsbasis für Explosivstoffe dienen können ■ Vereinfachung der Dokumentationspflichten über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern ■ Streichung der Pflicht zur Führung des Weidetagebuchs ■ verlängerte Fristen zur Aufzeichnung von Düngungsmaßnahmen, 2-Tagesfrist überfordert insbesondere kleine Betriebe

- Gewässerabstandsregelungen: unterschiedlichste Abstandsregelungen auf wasserrechtliches Mindestmaß vereinheitlichen und Einführung von kooperativen Lösungen mit Förderung für breitere Gewässerrandstreifen
- Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenem, tagsüber oberflächlich auftauendem Boden zulassen
- RENURE-Initiative zur Förderung der Verwendung von verarbeiteten Wirtschaftsdüngern in EU-Nitratrichtlinie voranbringen
- Überarbeitung des Düngerechts: Entbürokratisierung von Düngeplanung und -dokumentation und weiterer Detailregelungen für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe
- Streichung der VO-Ermächtigung im Düngegesetz für Stoffstrombilanz-VO (nicht nur Aufhebung der VO)

Pflanzenschutz:

- Genehmigung von Notfallzulassungen leichter ermöglichen, § 22 Abs. 2 PflSchG
- Vereinfachung Sachkundenachweis, Geräte-TÜV und Angleichung an die europäischen Vorgaben
- digitale Unterschrift für PSM-Anwender-Schulung zulassen
- Abschaffung der europäischen SAIO mit digitalen Dokumentationspflichten für die Betriebe

Energieeffizienzgesetz:

- Ausweitung der Ausnahmen von der Anwendung des Energieeffizienzgesetzes (v. a. Verpflichtung zu Energieaudit und Energiemanagementsystem)

Bundesnaturschutzgesetz:

- gutachterliche FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung und FFH-Projektbegriff praxistauglich auslegen, landwirtschaftliche Tätigkeit darf nicht unter den Projektbegriff fallen
- Einführung einer Stichtagsregelung für den unmittelbaren gesetzlichen Biotopschutz einführen – nach dem Stichtag neu entstehende Biotope sollten nicht mehr unter unmittelbar gesetzlichen Schutz fallen
- gesetzliche Klarstellung, dass die „Rückholklauseln“ im Naturschutz (§ 14 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 BNatSchG) auch für Vereinbarungen oder Teilnahme an öffentlichen Programmen gilt, die vorrangig den Zielen des Gewässerschutzes, der GAP-Öko-Regelungen oder des Klimaschutzes dienen und auch nicht vom strengen Artenschutz ausgehebelt werden dürfen
- Vereinfachung der Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Sinne der Schonung landwirtschaftlicher Flächen, Priorisierung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, Aufwertung vorhandener Biotope und Entsiegelung und Ausschluss von Flächenkauf

	<p>Umweltrechtsbehelfsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschaffung des Klagerechtes für Umweltverbände ■ materielle Präklusionswirkung (z. B. bei Bauvorhaben) wieder Geltung verschaffen, so dass verspätet vorgebrachte Einwendungen im späteren Verfahren nicht mehr erhoben werden können
<p>Steuern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhebung der Umsatzgrenze bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG im Zusammenhang mit Anhebung der Grenze für Ist-Besteuerung § 20 UStG ■ Erweiterte Übergangsfrist Pauschalierung / Regelbesteuerung ■ Angleichung von Abgabefristen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ■ Angleichung der Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung und die gesonderte Gewinnfeststellung ■ Streichung der Verpflichtung zur Abgabe eines Anbauverzeichnisses ■ e-Rechnung ab 2025: einheitliche Gestaltung der Bezeichnung von Positionen und Artikeln angelehnt an Artikelnummern des BMEL-Testbetriebsnetzes; Automatisierung der Mengenbuchhaltung über strukturierte und einheitliche Datensätze <p>Agrardiesel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ komplexe und benutzerunfreundliche Antragsstellung vereinfachen
<p>Regionalität und Direktvermarktung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpackungsgesetz: Hersteller-Begriff analog zum Einwegkunststofffondsgesetz definieren ■ Nährwertkennzeichnung: Aussetzung der Nährwertkennzeichnung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit vorgeschalteter Urproduktion ■ Anhebung der Gewerblichkeitsgrenze: weite Fassung der gewerblichen Einstufung, Anhebung der Grenze von 51.500 Euro auf mindesten das Doppelte – Vermeidung eines zweiten Jahresabschlusses ■ Steuer- und Gewerbe-Freistellung für Direktvermarkter beim Weiterverkauf, Zukauf und Austausch zwischen direktvermarktenden Betrieben
<p>Agrarstatistik und Testbetriebsnetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stopp der EU-Kommissions-Pläne zur massiven Ausweitung der Erhebung von Kriterien und Daten bei den landwirtschaftlichen Betrieben; ■ Sicherstellung und Vereinfachung der Umsetzung des Testbetriebsnetzes in der Landwirtschaft nach bisherigen Rahmenbedingungen ■ Stärkung des Testbetriebsnetzes als System mit hohem Mehrwert für individuelle Betriebsführung und politischer Folgenabschätzung <p>Bodennutzungshaupterhebung:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtssichere gesetzliche Umsetzung der Umstellung von Primärdaten auf die ausschließliche Verwendung von Sekundärdaten <p>Once-Only-Prinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konsequente Umsetzung dieses Prinzips bei allen Vorgängen <p>Zentralregister De-Minimis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Doppelbürokratie, sondern echte Entlastung für Beihilfeempfänger und -gewährende <p>Fitness-Check Statistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kritische Überprüfung, welche Daten praxisrelevant sind
<p>Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)</p>	<p>Erweiterung Toleranzen und Bagatellregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ umfassende Toleranzregelungen und Bagatellgrenzen einführen, um bei versehentlichen Fehlern bzw. kleineren Verstößen unverhältnismäßige Kürzungen und Sanktionen zu verhindern <p>Vereinheitlichung und Synchronisierung von Förderbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Regelungen und Fördervorgaben für Direktzahlungen, GLÖZ, GAP, Ökoregelungen, AUKM und weitere Bereiche sind unübersichtlich, teils inkonsistent und wirken mitunter gegeneinander. Die Streichung überflüssiger und unpraktikabler Vorgaben und klar erkennbare Kombinationsmöglichkeiten würde wirksam zu den GAP-Zielen beitragen. <p>Weitere Reduzierung manueller Kontrolltätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mehr Digitalisierung und Automatisierung; Flächenüberwachungssysteme, Fernerkundung, optische Daten, georeferenzierte Fotos und eine Vielzahl an teils unausgereiften Antrags-Apps führen nicht zur erhofften Reduzierung von Prüf-, Kontroll- und Korrekturtätigkeiten <p>Betriebliche Plausibilitätsprüfung verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ komplexe und unübersichtliche Antragsprogramme, -informationen und -unterlagen machen Plausibilitätsprüfung unmöglich; erforderlich sind einfache und unverschachtelte Antragsprogramme mit klarer, verständlicher und praxisorientierter Sprache <p>Langfristige Toleranzregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Toleranzregelungen (wie für das Jahr 2023 eingeführte Regelung von 1.000 m²) sind auch in den Folgejahren erforderlich <p>Stilllegung und Brache nach geltendem EU-Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erleichterungen bei der Umsetzung freiwilliger Anträge zu freiwilligen Brachflächen erleichtern, bedarfsmäßiger Auflagenverzicht bei der Mindesttätigkeit auf Brachen

	<ul style="list-style-type: none"> ■ aktive Begrünung auch im Sinne einer ökologischen Aufwertung muss bis zum 31. März des Antragsjahres ermöglicht werden ■ Anerkennung von Kleinstflächen (bis 1.000 m²) ■ für freiwillige Brachen müssen identische Mischcodes deutschlandweit angeboten werden, um lagegenaue Einzeichnungspflicht zu entlasten <p>Dauergrünlanderhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Praxis des erzwungenen Umbruchs von Ackerflächen alle 5 Jahre beenden und den eingeschlagenen Weg der Stichtagsregelung weiterentwickeln, um bürokratische Anzeige- und Genehmigungsverfahren zu reduzieren und ökologisch unbedenkliche Pflegemaßnahmen zu ermöglichen <p>Soziale Konditionalität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nationale Umsetzung lässt bürokratische Mehraufwendungen befürchten, ist ohne nennenswerte Verbesserungen für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen, da sowieso schon strenge arbeits- und sozialrechtliche Regelungen <p>Nationale Umsetzung der aktuellen GLÖZ-Verpflichtungen</p> <p>Anpassung der GLÖZ-Pflichten im Sinne der aktuellen Vereinfachungsüberlegungen der EU-Kommission und zudem an das EU-weit vergleichbare Maß und Vereinfachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ GLÖZ 2 (Feuchtgebiete und Moore): Umnutzungsmöglichkeit von Dauerkulturen in der Gebietskulisse zu Ackerflächen ■ GLÖZ 4 (Pufferstreifen): diese Abstandsregelung ist eine Doppelregelung zum nationalen Umwelt- und Wasserrecht und ist zu streichen ■ GLÖZ 5 (Erosionsschutz): Rücknahme der seit 2023 obligatorischen Berücksichtigung des Faktors „Regenerosivität“ (R-Faktor); Ausnahme für bereits unter Fördermaßnahmen des Erosionsschutzes stehende Ackerflächen schaffen; Vereinheitlichung des <u>Umsetzungszeitraums auf nach 30.11 bis 1.2.</u> ■ GLÖZ6 (Mindestbodenbedeckung): Rücknahme der verschärften Auslegung der Begrünungsregelung bei der Mindestbodenbedeckung; den Witterungsbedingungen entsprechend flexiblere Fristsetzung; Vereinheitlichung des <u>Umsetzungszeitraums auf nach 30.11 bis 1.2.</u> ■ GLÖZ 7 (Fruchtwechsel): grundsätzlich ist eine praxistaugliche Anbaudiversifizierung für das Antragsjahr als Regelung vorzusehen; Fruchtwechsel im Hinblick auf höhere Gewalt vereinfachen, starre Fristvorgaben aufheben. Volle Umsetzung der EU-rechtlichen Möglichkeiten zum Fruchtwechsel bzw. zur Fruchtdiversifizierung ■ GLÖZ 9 (umweltsensibles Dauergrünland): Aufhebung des pauschalen Grünlandumbruchverbots in FFH- und Vogelschutzgebieten
<p>Dokumentation/ Statistik/ Transparenz</p>	<p>Bodennutzungshaupterhebung:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Datenmeldung überwiegend deckungsgleich mit Datenerhebung zu InVeKoS, so dass diese Daten direkt verwendet werden können, um doppelte Meldungen zu vermeiden; noch wenige fehlende statistische Daten könnten im InVeKoS ergänzt werden <p>Datenmeldesysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verschiedene staatliche Portale mit landwirtschaftlichem Bezug (Bsp.: ELSTER, LEA, SVLFG) → einheitliche Zugänge zu Portalen schaffen oder ein Gesamtportal <p>Transparenzregister:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ unnötige doppelte Datenmeldung verhindern, wenn sich Daten aus anderem Register ergeben ■ unnötige Kostenentstehung durch mehrere Register mit gleichen Meldedaten → Daten automatisch übernehmen und Kostenübernahme nur für eine Registereintragung <p>Informationsansprüche Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprüche Dritter aus Informationszugangsgesetzen einschränken ■ z. B. über PSM-Einsatz: Beschränkung des Anwendungsbereichs des Umweltinformationsgesetzes auf behördliche Auswertungen von Umweltdaten, Ausschluss von personenbezogenen Daten, einzelbetrieblichen bzw. Rohdaten <p>EEG-Erklärungen vereinfachen</p>
<p>Soziales und Arbeitsrecht</p>	<p>Kurzfristige Beschäftigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschaffung oder zumindest Konkretisierung des Merkmals der Berufsmäßigkeit in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV durch Einführung einer Einkommensgrenze <p>Alterssicherung der Landwirte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ antragslose Gewährung des Beitragszuschusses zur AdL: der Zuschuss nach § 32 ff. ALG ist bei Unterschreitung der Einkommensgrenze ohne Antrag zu gewähren ■ Vermeidung finanzieller Nachteile bei Unkenntnis/Fristversäumnis <p>Flexibilisierung der Arbeitszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wechsel von der täglichen zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit ■ Erhalt der Vertrauensarbeitszeit ohne bürokratische Aufzeichnungspflichten <p>Digitalisierung im Arbeitsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung der Textform (§ 126b BGB) im Nachweisgesetz, in § 16 Abs. 3 BEEG und bei Erteilung eines Arbeitszeugnisses <p>Arbeitsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bundesweite Übertragung der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

	<p>Arbeitsmarktzugang für (Saison-)Arbeitskräfte aus Drittstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten ■ Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei den Arbeits- und Ausländerverwaltungsbehörden
<p>Fahrzeuge/ Verkehr/ Kraftstoff</p>	<p>Mautpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ abgesenkte Mautpflichtgrenze von 7,5 t auf 3,5 t ab Juli 2024 führt dazu, dass auch Fahrzeuge aus dem landwirtschaftlichen Bereich erfasst werden, die nicht durch die Ausnahmeregelungen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind (Bsp.: Fahrzeuge der Winzerschaft) <p>Führerschein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erforderlichkeit des Erwerbs eines Kfz-Anhängerführerscheins BE beim Vorliegen des T-Führerscheins streichen ■ Ausnahmegenehmigung für überbreite/-schwere Landtechnik betriebsbezogen zulassen und hinsichtlich Dauer und Reichweite ausweiten, jährliche Anträge verursachen jährliche Arbeit und Kosten ■ dauerhafte Ausnahme für Funkgeräte in landwirtschaftlichen Fahrzeugen vom Handynutzungsverbot realisieren Pflicht für Begleitfahrzeuge im peripheren Raum streichen ■ Erleichterungen bei den Voraussetzungen der engen Ausnahmegründe vom Mindestalter im Fahrerlaubnisrecht ■ Nutzung Kraftfahrstraßen für lof-Fahrzeuge ermöglichen, um anderweitige Straße zu entlasten; Möglichkeit zumindest in der Erntesaison
<p>Erneuerbare Energien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ auf Flächenstatusnachweis bei Nachhaltigkeitszertifizierung für nachwachsende Rohstoffe verzichten bzw. kostenlose Zurverfügungstellung der Daten durch die Landesverwaltung ermöglichen ■ EEG-Erklärungen vereinfachen
<p>Sonstiges</p>	<p>Umsatzschwellen AgrarOLkG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschaffen der Umsatzschwellen um praktische Anwendbarkeit zu verbessern und bürokratische Belastung innerhalb der Lieferbeziehung zu verringern, die durch die Ermittlung der Umsatzhöhe entstehen <p>Direktvermarktung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausnahmen für Direktvermarkter von Meldepflichten des Verpackungsgesetzes schaffen ■ Verkauf regionaler Produkte nicht durch hohen Zeit- und Kostenaufwand für rechtliche Vorgaben ausbremsen (Milchautomaten) <p>Schadnagerbekämpfung:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ■ zeitaufwendige Dokumentations- und Anzeigepflichten und Fortbildungspflicht/Sachkenntnisnachweis abschaffen <p>Zertifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesonderte Zertifizierungen, die teuer und arbeitsaufwändig sind, dürfen nicht ohne Förderung des Staates als Fördervoraussetzung an anderer Stelle verlangt werden (z. B. für BVVG-Flächen Nachhaltigkeitszertifikat) <p>Grundstücksverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ landwirtschaftliche Aufstockungsbedürftigkeit generell annehmen, keine Bedürftigkeitsprüfung mehr ■ Absenkung des Erfordernisses zur Schriftform ■ digitale Antragsverfahren auf Bundes- und Landesebene zusammenführen <p>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbot des Weiterreichens der Sorgfaltspflichten auf Landwirte als unterstes Glied in der Lieferkette gesetzlich verankern
--	---

EU-rechtliche Regelungen

Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten	<ul style="list-style-type: none"> ■ geplante EU-Verordnung stellt für die Waldbesitzenden und Landwirte in Deutschland in der geplanten Umsetzung eine große Belastung hoher Verwaltungsaufwand dar ■ Befreiung für Staaten für die Risikobewertung ermöglichen, die in den letzten 10 Jahren keine Beanstandungen bezüglich illegaler Entwaldung erhalten hat ■ Landwirtschaft von Anwendungsbereich ausnehmen
EU-Bodenüberwachungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ■ zur Vermeidung von Doppelregelungen zum bereits bestehenden Fach- und Umweltrecht sowie den Vorgaben der GAP muss auf die Einführung eines EU-Bodenüberwachungsgesetzes mit umfangreichen bürokratischen Vorgaben zur Festlegung von Bodenbezirken mit Vorgaben für die Bewirtschaftung verzichtet werden
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	<ul style="list-style-type: none"> ■ tiefgreifende Reduzierung der durch die GAP-Strategiepläne ausgelösten Dokumentations- und Berichtspflichten für Landwirte, Behörden und Zahlstellen, um dadurch insbesondere den Nachweis- und Dokumentationsaufwand für die Landwirte spürbar und nennenswert abzubauen ■ für GAP-Antragssysteme im Rahmen des InVeKoS bzw. IACS mehr Freiheitsgrade für die Umsetzung schaffen und EU-seitig Entbürokratisierungsschritte in den Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, konsequent einfordern und durch Austausch von Best Practice aus den Mitgliedstaaten auch

	<p>fördern; dazu gehört in Deutschland auch eine tiefgreifende Vereinheitlichung der GAP-Antragssysteme in den 13 deutschen Förderregionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bessere Planbarkeit und Verlässlichkeit für den Betrieb durch frühzeitige Bekanntgabe künftiger Änderungen in den GAP-Strategieplänen sowie in den legislativen Rechtstexten ■ Beendigung der Praxis des erzwungenen Umbruchs von Grünland- bzw. mehrjährigen Ackergrasflächen (vgl. Definition von Dauergrünland und Ackerland in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021) ■ konsequente Umsetzung und nationale Anwendung des EU-rechtlich vorgesehenen Single-Audit-Prinzips ■ GLÖZ-Verpflichtungen praxistauglicher gestalten, mehr Flexibilität gewährleisten. ■ paralleler Abbau der Konditionalität (einschließlich GLÖZ) als gesamtbetriebliche Verpflichtung, wenn der Abbau der Basisprämie fortgesetzt wird ■ Rücknahme der EU-rechtlich festgelegten Einführung der sozialen Konditionalität im Zuge der GAP-Förderung, da diese lediglich ein bürokratisches Monster ohne nennenswerten Mehrwert für den Schutz von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft darstellt
IED-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verzicht auf pauschale und nicht wissenschaftlich fundierte Schwellenwerte für Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen ■ Einführung eines umfassenden Bestandsschutzes für bestehende Anlagen bei nachträglichen Änderungen der Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Anpassung an den Stand der Technik
EU-Lieferketten-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermeidung zusätzlicher Bürokratielasten für kleine und mittlere Betriebe; Abfrage selbstverständlicher Standards durch nationale Risikoanalysen ersetzen
Umweltrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der europäischen Nitratrichtlinie: Abkehr von einer Vielzahl von Detailregelungen und Auflagen hin zu einer Betrachtung der (Bilanzierung, Nachweis über wasserschonende Bewirtschaftung) ■ Green-Claims Richtlinie: Zur Vermeidung von Bürokratie sollte auf die Richtlinie verzichtet werden und der Gesetzgebungsprozess auch offiziell beendet werden ■ Emissionshandel in der Landwirtschaft: Im Sinne der Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie sollten Überlegungen, die Landwirtschaft in die Landwirtschaft einzubeziehen, eingestellt werden. Stattdessen sollten die Senkenleistungen der Landwirtschaft im freiwilligen Kohlenstoffmarkt honoriert werden.